

# **BGer 1G\_3/2010 vom 14. Januar 2011**

Bundesgericht, 2011-01-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1G\\_3\\_2010](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1G_3_2010)

FR: TF 1G\_3/2010 du 14 janvier 2011

IT: TF 1G\_3/2010 del 14 gennaio 2011

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Ist das Dispositiv eines bundesgerichtlichen Entscheids unklar, unvollständig oder zweideutig, stehen seine Bestimmungen untereinander oder mit der Begründung im Widerspruch oder enthält es Redaktions- oder Rechnungsfehler, so nimmt das Bundesgericht auf schriftliches Gesuch einer Partei oder von Amtes wegen die Erläuterung oder Berichtigung vor ( Art. 129 Abs. 1 BGG ).

Diese gesetzlichen Voraussetzungen für eine Erläuterung oder Berichtigung des bundesgerichtlichen Urteils 1C\_276/2009 vom 26. Juli 2010 liegen offensichtlich nicht vor. Aus dem Urteilsdispositiv ergibt sich deutlich, dass die gesamte Abbruchtätigkeit insgesamt bis zum 31. Oktober 2010 eingestellt werden musste. Der Urteilsspruch enthält keine Einschränkungen, wonach die bundesgerichtliche Anordnung nur auf bestimmte mit dem Abbruch in Zusammenhang stehende Tätigkeiten beschränkt sei. Entsprechende Einschränkungen ergeben sich auch nicht aus der Begründung des genannten Urteils. Vielmehr legt das Bundesgericht darin deutlich dar, dass eine Weiterführung des gesamten Abbruchbetriebs ohne die erforderliche baurechtliche Bewilligung nicht angeht. Dem Verfahren lag ein umfassendes Gesuch von Y. \_\_\_\_\_ um Einstellung des Gesteinsabbaus zugrunde. Dass bestimmte Tätigkeiten wie insbesondere das Fräsen und der Gesteintransport ohne baurechtliche Bewilligung für den gesamten Betrieb weiterhin zulässig sein könnten, wie dies die X. \_\_\_\_\_ AG nun gegenüber der Gemeinde neu behauptet, ergibt sich aus dem Entscheid des Bundesgerichts nicht. Zu einer solche Differenzierung bestand auch gar kein Anlass, da dem Bundesgericht kein entsprechender Antrag vorlag.

Der Entscheid des Bundesgerichts 1C\_276/2009 vom 26. Juli 2010 ist somit keineswegs unklar, unvollständig oder zweideutig noch stehen seine Bestimmungen untereinander oder mit der Begründung im Widerspruch. Die Voraussetzungen für ein Erläuterungsgesuch im Sinne von Art. 129 Abs. 1 BGG sind damit offensichtlich nicht erfüllt, weshalb darauf nicht eingetreten werden kann. Unter diesen Umständen erübrigt sich die Durchführung eines Schriftenwechsels (Art. 127 i.V.m. Art. 129 Abs. 3 BGG ).

### **E. 2**

Es ergibt sich, dass auf das Erläuterungsgesuch nicht einzutreten ist. Der Gemeinde Vals, die in ihrem amtlichen Wirkungskreis handelt, sind keine Gerichtskosten aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 4 BGG ). Da den übrigen Verfahrensbeteiligten aus dem Erläuterungsgesuch keine Kosten entstanden sind, sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen ( Art. 68 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.